

## Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Nord 25.-26. Juni in Hamburg

### Forum 2 – Berichterstattung Schleswig-Holstein

Berichtersteller: Christine Hesser

#### Sachstand in Niedersachsen

Anfang 2018: Beginn Projekt „Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX“ zur Vorbereitung der Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag

April 2018: Inkrafttreten des 1. Teilhabestärkungsgesetzes AG-SGB IX und Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

- Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte mit allumfassender sachliche Zuständigkeiten nach Teil 2 SGB IX und das Land für konkret benannte sachliche Zuständigkeiten u.a. die Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX
- Regelung zu anlassunabhängigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX sind der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und aus dem – neu errichteten – Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bis zu drei Mitglieder.

Juni 2018: Stand der Beratungen in der Projektsteuerungsgruppe

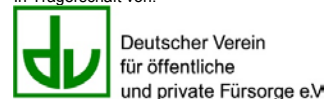
- Es gibt eine verbindliche Projektstruktur mit Terminplanung. Die Förmlichkeiten der Zusammenarbeit sind geregelt. Die Projektgruppe setzt sich neben den Vertretungen der Leistungsträger und –erbringer auch aus 3 Selbstvertretungen aus dem Kreis der LAGen Werkstatträte und Bewohnerbeiräte und dem Verband der Psychiatrieerfahrenen zusammen. Diese Vertretungen nehmen wie der Landesbeauftragte an den Sitzungen teil. Die Belange der Interessenvertretung werden berücksichtigt.
- Es ist nicht gelungen, inhaltliche Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu einen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



- Die Konsentierung einer vorläufigen Struktur mit den „Überschriften“ des künftigen Landesrahmenvertrags mit den Leistungserbringern steht bevor. Das schließt eine Experimentier-/Öffnungsklausel für die Erprobung neuer und weiterzuentwickelnder Leistungs- und Vergütungsstrukturen ein. LT haben auch ein Signal gegeben, über Leistungen nach § 42a Abs. 2 SGB IX (Kosten der Unterkunft als Leistung der Eingliederungshilfe) erforderlichenfalls zu verhandeln.

Land und Kommunen haben sich als Leistungsträger auf folgendes verständigt: Der Landesrahmenvertrag gibt den Rahmen, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Leistungsrecht vollständig abzubilden – der alte Rahmenvertrag wird nicht nur „umgeschrieben“ und an neue Begrifflichkeiten angepasst. Mit einer sog. „Baumstruktur“ sollen die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendigen Regelungen in den Landesrahmenvertrag Eingang finden.

- Seit April 2018 sind zwei Arbeitsgruppen der Projektgruppe errichtet
  - AG Wirksamkeit und Verfahren: Überarbeitung und Anpassung der Verfahrensbestimmungen zum Abschluss von Vereinbarungen nach dem Landesrahmenvertrag § 76 SGB XII an die Anforderungen des SGB IX (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX), Verfahrensbestimmungen für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsleistungen, Erarbeitung eines Zeitplans über notwendige Maßnahmen und Schritte
  - AG Fachleistung: Abgrenzung zu anderen Rehabilitationsleistungen und Pflegeleistungen, Umsetzung Leistungspauschale § 125 Abs. 3 SGB IX (Stundensätze/Gruppen vergleichbaren Bedarfs)

Geplant Juli 2018: Vorbereitung der Verhandlungen mit den Leistungserbringern über eine Verständigung zu den vertragsrechtlichen Auswirkungen der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen, Konsentierung eines Auftrags mit dem Ziel, Erwartungen abzufragen, das Vorgehen zu notwendigen Kostenzuordnungen und der Finanzierung bedarfsdeckender Leistungen zu verabreden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

